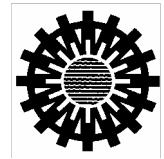


Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)



Jahresbericht 1999

***Vorsitz der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser:
Mecklenburg-Vorpommern***

Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das Geschäftsjahr 1999

Den Vorsitz der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser führt seit dem 1. Januar 1999 das Land Mecklenburg-Vorpommern. Im Berichtszeitraum wurden die 112. LAWA-Vollversammlung am 11./12. Februar 1999 in Schwerin und die 113. LAWA-Vollversammlung am 16. und 17. September 1999 in Wismar durchgeführt.

1 Europäische Gewässerpolitik

1.1 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

1.1.1 Rechtliche Umsetzung

Die Wasserrahmenrichtlinie ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten vollständig in deutsches Recht umzusetzen. Im Hinblick auf die Kompetenzregelungen des Grundgesetzes beschäftigt sich der EU-Kontaktausschuss derzeit insbesondere mit Anpassungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Wassergesetze der Länder bzw. mit Vorschlägen für die erforderlichen Rechtsverordnungen.

Wegen der flussgebietsbezogenen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und wegen der föderalen Struktur der Bundesrepublik sind für die Umsetzung und für die Modalitäten zur Konfliktlösung Staatsverträge zwischen den Ländern erforderlich. Dafür wird ein Muster erarbeitet.

Der Bewirtschaftungsplan selbst bzw. die nationalen Teile der internationalen Bewirtschaftungspläne sowie das Maßnahmenprogramm bedürfen nicht der Rechtssatzqualität. Die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms sind insofern von der Durchsetzung zu unterscheiden, die mit dem noch zu modifizierenden wasserrechtlichen Instrumentarium erfolgen kann. Es ist jedoch im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sicherzustellen, dass das Maßnahmenprogramm ein kohärentes Gesamtkonzept ist, das nachvollziehbar darstellt, auf welche Weise der gute Zustand erreicht wird.

1.1.2 Fachliche Umsetzung

Der Projektplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde hinsichtlich der Terminvorgaben und der Aufgabenabgrenzung weiter spezifiziert. Es wurde insbesondere die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Bund, der LAWA und den Flussgebietskommissionen vorgenommen. Ferner wurden die Aufgaben identifiziert, für die EU-weite Vorgaben notwendig sind.

Der EU-Kontaktausschuss hat einen ersten Entwurf für eine Karte der Flussgebietseinheiten in Deutschland erarbeitet. Er nimmt eine erste Abgrenzung der nationalen Flussgebietseinheiten vor und soll als Grundlage für die Abstimmung der internationalen Flussgebietseinheiten dienen.

Derzeit wird insbesondere an einer Arbeitshilfe für die Länder zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne gearbeitet. Damit soll den Ländern ein "Kochrezept" an die Hand gegeben werden, um ein einheitliches Vorgehen in den verschiedenen Flussgebieten sicherzustellen. Als erster Schritt wurde eine Mustergliederung für die Bewirtschaftungspläne erstellt.

Die Arbeitshilfe soll im Entwurf bis Ende des Jahres vorliegen. Danach wird anhand der Arbeitshilfe eine erste Schwachstellenanalyse zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt. Sobald die Arbeitshilfe in einer akzeptablen Form vorliegt, wird sie in Workshops an einem Modellfluss erprobt. Die Ergebnisse der Erprobung werden in die Arbeitshilfe eingearbeitet.

1.2 Berichte an die ACK/UMK

Die 51. UMK hat sich im wesentlichen die Forderungen des Europäischen Parlaments (EP) zu eigen gemacht und gefordert, diese bei der Formulierung des gemeinsamen Standpunktes zur Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Die LAWA wurde gebeten, diese Punkte aus fachlicher Sicht zu bewerten und diese Bewertung der 23. ACK vorzulegen.

Die LAWA hat folgende Bewertung beschlossen:

Das Europäische Parlament (EP) fordert die Übernahme der Verpflichtung aus den Meeresschutzabkommen zur Reduzierung gefährlicher Stoffe (Verpflichtung zur Nullemission) in die Gewässer bis zum Jahr 2020 mit dem Ziel, Konzentrationen nahe Null für naturfremde Stoffe und Konzentrationen nahe dem Hintergrundwert für natürliche Stoffe in Meeressgewässern bis zum Jahr 2020 zu erreichen. Da der Geltungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie nur auf die Hoheitsgewässer beschränkt ist, muss von einer direkten Übernahme der OSPAR - Bestimmungen abgesehen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Wasserrahmenrichtlinie zur Reduzierung der Verschmutzung der Meeressgewässer von Land aus in der Form beiträgt, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus OSPAR nachkommen können. Dazu sind insbesondere die Vorschriften zur Reduzierung der Emissionen von gefährlichen Stoffen in der Wasserrahmenrichtlinie an OSPAR anzupassen. Da die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb einer Generation weitgehend abgeschlossen sein wird, kann auf die Übernahme der Frist von OSPAR verzichtet werden.

Die Zielsetzungen für ökologische Verbesserungen der stark veränderten Gewässer, die aufgrund von menschlichen Nutzungen wie z.B. Schifffahrt, Hochwasserschutz oder Wasserkraft stark in ihrer Gewässerstruktur verändert wurden, können vom Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes ausgenommen werden. Für diese Gewässer muss nur ein gutes ökologisches Potential erreicht werden, das vom jeweiligen Mitgliedsstaat weitgehend selbst definiert werden kann. Um dem Missbrauch dieser Ausnahmebestimmung vorzubeugen, wäre es notwendig, fachliche Kriterien für das gute ökologische Potential europaweit festzuschreiben.

Bei der EU-weiten Anwendung der besten verfügbaren Techniken für bestimmte EU-weit relevante gefährliche Stoffe handelt es sich um eine Forderung des EP, die der Haltung der Länder genau entspricht.

Die Forderung des EP zum Schutz des Grundwassers mit dem Ziel unwesentlich anthropogener Belastungen ist aus Sicht der deutschen Wasserwirtschaft zu begrüßen. Eine entsprechende Vorschrift in Verbindung mit der Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten, langfristige signifikante negative Trends in der Grundwasserverschmutzung umzukehren, würde die Richtlinie erheblich verbessern.

Derzeit besteht die Möglichkeit, die Frist von 16 Jahren zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) um 3 mal 6 Jahre zu verlängern, wobei die letzten 6 Jahre unter Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission stehen. Aus fachlicher Sicht könnten zur Verkürzung der Möglichkeiten der Fristverlängerung diese auf 2 mal 6 Jahre reduziert werden, ohne die Länder unter den derzeit absehbaren Anforderungen unter einen erheblich höheren Vollzugsdruck zu bringen. Damit wäre die Gesamtzeit zur Zielerreichung von 34 auf 28 Jahre reduziert.

Die Umweltministerkonferenz beauftragte die LAWA, in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltministerium der 53. UMK ein Handlungskonzept für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht vorzulegen. Die LAWA hat der 23. ACK einen ersten Zwischenbericht vorgelegt.

Aufgrund der veränderten Zeitschiene zur Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie, die sich durch das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ergeben hat, sowie aufgrund der offenen Inhalte bei den Dissenspunkten zwischen Rat und Parlament kann derzeit kein abschließendes Konzept zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt werden. Ein Bericht, der den derzeitigen Sachstand bei den Verhandlungen in Brüssel sowie Stand der Arbeiten der LAWA zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dokumentiert, liegt als Anlage zu TOP 15 bei.

1.3 IVU/IPPC-Richtlinie und nationale Umsetzung

Entsprechend dem Konzept des Bundesratsbeauftragten zur Beteiligung der LAWA bei der Erarbeitung der BAT-notes ("BREF`s") haben die Länder vereinbart, Ansprechpartner für die Fachvertreter zu benennen. Zur Entwicklung der BVT (Beste Verfügbare Techniken) ist die Benennung von Fachvertretern aus den Ländern für die industriellen Sektoren weiter vervollständigt worden.

Über einen Projektplan und Maßnahmenkatalog zur Vorbereitung und Koordinierung der Länderberichte für das EPER (Europäisches Emissionsregister) wurde im Rahmen erster Bund-Länder-Besprechungen beraten.

1.4 Vollzug der Kommunalabwasserrichtlinie (RL 91/271/EWG)

Die EG-Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 21. Mai 1991 sieht in sogenannten "Empfindlichen Gebieten" und deren Einzugsgebieten für die Einleitung von Abwasser aus kommunalen Kläranlagen (größer 10 000 EW) zusätzlich Anforderungen für die Nährstoffe Stickstoff und/oder Phosphor vor. Anstelle der Einhaltung dieser Anforderungen am jeweiligen Ablauf einer kommunalen Kläranlage kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Schadstofffracht jeweils für Stickstoff und Phosphor aus allen kommunalen Abwasseranlagen im Einzugsgebiet um mindestens 75% vermindert wird.

Unbeschadet einer noch ausstehenden Entscheidung über die Vorgehensweise der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Art des Nachweises der Einhaltung der weitergehenden Anforderungen für die Nährstoffe gemäß Artikel 5 der o. g. Richtlinie, wird in den in der LAWA erarbeiteten Vorstellungen beschrieben, mit welchem Verfahren die Verminderung der Schadstofffracht ermittelt werden kann. Da zum einen seitens der EU eine solche Vorgabe zur Methodik nicht getroffen wurde und die Ermittlung der Verminderung nach Einzugsgebieten und damit in Deutschland länderübergreifend erfolgen muss, bedarf es der erarbeiteten Methodik.

2 LAWA-Förderprogramm

2.1 Förderprogramm 2000

Die LAWA hat das Förderprogramm für das Jahr 2000 in Höhe von 3,5 Mio. DM beschlossen. In diesem Zusammenhang sind Überlegungen zu den grundsätzlichen Regelungen des LAWA - Förderprogramms im Hinblick über die zukünftige Aufstellung und Abwicklung des Programms thematisiert worden.

2.2 Beitrag der Deutschen Wasserwirtschaft zur EXPO 2000, Verwendung von Restmitteln aus dem Projekt EXPO -2000 "Gläserne Elbe" zur Finanzierung des DIN/NAW

Die Umweltministerkonferenz hatte es für erforderlich gehalten, die Mittelbereitstellung für Projekte des DIN/NAW noch im Jahr 1999 durch Umschichtung zu verbessern. Die LAWA wurde beauftragt zu prüfen, inwieweit die für das nicht realisierte EXPO-Projekt "Gläserne Elbe" eingeplanten Mittel zur Lösung der im Bereich NAW aufgetretenen Probleme eingesetzt werden können.

Infolge der vorzeitigen Beendigung des EXPO-Vorhabens sind LAWA-Fördermittel freigeworden. Diese standen für eine Aufnahme zusätzlicher oder die Aufstockung bereits im LAWA-Förderprogramm 1999 enthaltener Projekte zur Verfügung. Eine pauschale Bewilligung für einen technisch wissenschaftlichen Verband zur Deckung seines Finanzbedarfs ist nicht zulässig.

Der LAWA-Vorsitzende unterrichtete die UMK-Geschäftsstelle sowie die Obersten Wasserbehörden über die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel in Höhe von 167.800 DM. Diese wurden am 02.07.1999 vom Koordinator für das LAWA-Förderprogramm gegenüber dem Kuratorium für Wasserwirtschaft freigegeben.

3 Gesamtkonzept für die Beteiligung der Umweltverwaltung an der Normung

Im LAWA - Förderprogramm sind Mittel für die Normungsarbeit der LAWA vorgesehen. Auch in Bereichen, in denen ein gemeinsames Interesse der LABO, der LAGA und der LAWA besteht, wurden in der Vergangenheit Normen im Auftrag der LAWA erarbeitet. Nach Kürzung des LAWA - Förderprogramms und Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes sowie der Bundesbodenschutzverordnung sieht insbesondere die LABO erheblichen eigenen Normungsbedarf.

Der LAWA - Vorsitzende hat im Ergebnis der 23. ACK den Auftrag erhalten, federführend in Zusammenarbeit mit den anderen Länderarbeitsgemeinschaften und dem BMU die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern zu prüfen und zu klären sowie ein medienübergreifendes Konzept für die Beteiligung der Umweltverwaltung der Normungsarbeit zu erarbeiten. Hierzu ist ein Finanzierungskonzept unter Integration der LAWA - Fördermittel zu entwickeln. Hierzu fanden zwei Besprechungen mit den Vorsitzenden der LABO, LAGA und LAI sowie Vertretern des BLAC, DIN und UBA statt. Im Ergebnis der Besprechungen liegt ein Bericht zum "Gesamtkonzept zur Beteiligung der Umweltverwaltung an der Normung" vor.

4 Vereinigungsprozess der technisch-wissenschaftlichen Verbände

Die sich auf dem Gebiet der technisch-wissenschaftlichen Verbände und Vereinigungen des Wasserfaches abzeichnenden Fusionen, wie z.B. die zum 1.01.2000 vorgesehene Vereinigung der DVWK und ATV, werden von der LAWA begleitet.

Parallel erfolgt die Bildung der "Arbeitsgemeinschaft Deutscher Wasserwirtschaft (ADW)", durch DVWK, ATV, DVGW und BWK. Ziele dieser Arbeitsgemeinschaft sind eine Abstimmung der regelsetzenden Arbeiten sowie eine Koordinierung der beruflichen Bildung und insbesondere eine gemeinschaftliche Vertretung der Interessen der Deutschen Wasserwirtschaft national und international.

Die Zielsetzung, die ADW als ersten Schritt zur Bildung eines übergreifenden technisch-wissenschaftlichen Vereins als Träger eines einheitlichen Regelwerks der Wasserwirtschaft zu betrachten, wird vom BWK nicht mitgetragen. Der BWK befürchtet, bei einer solchen Lösung seine Identität zu verlieren.

Im März 1999 wurde für den Bereich Boden und Altlasten der Bundesverband "Bundesvereinigung Boden und Altlasten" gegründet, dem der Bundesverband Boden, der Ingenieurtechnische Verband Altlasten und das Altlastenforum Baden-Württemberg beigetreten sind.

5 Hochwasserschutz

Die LAWA wurde von der UMK gebeten, zur Vorbereitung einer Amtschef-Arbeitsgruppe die bisherigen Erkenntnisse zum Thema Hochwasserschutz zusammenzuführen, zu bewerten und die kurzfristig umzusetzenden Handlungsschwerpunkte aufzulisten.

Angesichts der Vielfalt der bisherigen Aktivitäten zum Hochwasserschutz hat die LAWA die bisherigen Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Flussgebietsgemeinschaften in knapper Form zusammengefasst und insbesondere hinsichtlich des weiteren Handlungsbedarfs bewertet.

Es wurde ein Bericht zur Wirksamkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen erarbeitet, der vor der Abgabe bei der ACK noch mit der LABO abgestimmt werden muss.

6 Neufassung der LAWA-Geschäftsordnung und Neustrukturierung der LAWA-Arbeitsgremien

Die LAWA hat in der 113. LAWA - Vollversammlung am 16./17. September 1999 eine neue Geschäftsordnung beschlossen. Diese Geschäftsordnung ist mit Wirkung vom 20. September 1999 in Kraft getreten.

Die LAWA hat ebenfalls auf der 113. LAWA - Vollversammlung den Beschluss gefasst, für die Erledigung der Arbeitsaufgaben die ständigen Ausschüsse "Wasserrecht", "Daten", "Oberirdische Gewässer und Küstengewässer", "Grundwasser und Wasserversorgung", "Anlagenbezogener Gewässerschutz" und "EU - Kontaktausschuss" einzurichten.

Die Aufgaben der ständigen Ausschüsse entsprechen den Aufgaben der bisherigen Arbeitsgruppen.

Alle bestehenden Arbeitskreise werden bis zum 31.12.1999 aufgelöst.

7 Veröffentlichungen der LAWA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Schriften veröffentlicht:

- Gewässerbewertung – stehende Gewässer; Vorläufige Richtlinie für die Erstbewertung von natürlich entstandenen Seen nach trophischen Kriterien 1998
- Fließgewässer der Bundesrepublik Deutschland - Schwebstoffuntersuchungen - Bestandsaufnahme Stand 1996 – Empfehlungen
- Gewässergüteatlas der Bundesrepublik Deutschland; Fließgewässer der Bundesrepublik Deutschland - Karten der Wasserbeschaffenheit - 1987 – 1996
- Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien) - Neuauflage

8 Verhandlungen mit dem Verband der Chemischen Industrie (VCI)

In den Verhandlungen mit dem VCI wurden folgende Streitige Themen diskutiert :

1. Nulliniendiskussion (Festlegung des Ausgangspunktes)

Das bestehende, hochentwickelte Ordnungsrecht und sein Vollzug bilden die Grundlage, auf der das Programm und seine Umwelthandlungsziele aufbauen. Strittig war, ob der neue Anhang 22 der Abwasserverordnung oder das Kalenderjahr 1998 als Ausgangspunkt für die Verwirklichung der Umwelthandlungsziele auf kooperativer Basis genommen werden sollte. Letztlich fiel die Entscheidung auf das Kalenderjahr 1998.

2. Einleitedaten

Von Seiten des VCI wurde zugestanden, dass die betriebsbezogenen Einleitedaten zu Beginn dem Begleitausschuss mitgeteilt werden, jedoch dort verbleiben. Von Länderseite wurde jedoch darauf bestanden, dass die betriebsbezogenen Einleitedaten offen gelegt werden und den Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden. Der VCI sah darin eine Begründung für einige Betriebe, nicht an dem Programm teilzunehmen, weil sie sich dann an den Pranger gestellt fühlen. Dieser Punkt endete im Dissens.

3. Flussgebetsbetrachtung

Es wurde die Befürchtung der Länder zum Ausdruck gebracht, dass bei Beibehaltung der Gesamtbubble - Lösung bestimmte Verzerrungen nicht mehr nachvollziehbar sind. Damit könnte es passieren, dass die Ziele z.B. durch Betriebsstillegungen in einigen Flussgebieten erreicht werden. Zur Vermeidung ist in das Programm eine Klausel aufgenommen worden, die regelt, dass zwar keine flussgebetsbezogene Betrachtung stattfindet, Verzerrungen jedoch im Begleitausschuss behandelt und ggf. zwischen den Vertragsparteien problematisiert werden.

4. Betriebsstillegungen und Neuanlagen

Man kam in der Diskussion mit dem VCI überein, beides in das Programm hineinzurechnen.

5. TOC- Reduzierung

Es ging um die Frage, wie konkret die 50 %ige TOC Reduzierung gefasst werden soll. Inzwischen sind Kritiker in den Reihen des VCI aufgetreten, die die Meinung vertreten, dass eine TOC -Reduzierung um 50 % selbst in 25 Jahren nicht erreichbar ist. Deshalb wurde die bisherige Formulierung abgeschwächt. Fortan soll es heißen „streben an“.

Von Seiten des VCI wurde signalisiert, dass das Papier- Stand vom 19. Juli 1999 - letzte Angebot des VCI darstellt. Man sei nicht bereit, auf weitere Forderungen der LAWA einzugehen.

Nach Diskussion wurde in der 113. LAWA- Vollversammlung folgender Beschluss gefasst:

Die LAWA sieht sich nicht in der Lage, dem VCI - Papier „Umweltziele Gewässerschutz - Abwasser der chemischen Industrie“ - Stand vom 19. Juli 1999 - zuzustimmen. Voraussetzung für eine Zustimmung der LAWA zu dem VCI - Papier bleibt das Gesprächsergebnis der Strategieguppe vom Dezember 1998, nämlich

- dass die beteiligten Unternehmen zu Beginn des Programms aufgelistet werden,
- dass die einzelbetrieblichen Einleitedaten kontinuierlich erfasst werden und flussgebietsbezogen eine Bilanzierung der Gesamtdaten erfolgt. Diese sind in fünfjährigen Abstand zu veröffentlichen. Auf den Flussgebietsansatz der Wasserrahmenrichtlinie wird hingewiesen.

Auf die Empfehlungen der europäischen Kommissionen vom 9. Dezember 1996 zur Wirksamkeit freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere was Transparenz angeht, wird Bezug genommen.

9. Rahmenpapier zur Möglichkeit eines begründeten Abweichens vom Regelwerk

In Umsetzung des Auftrages der 49. UMK, TOP 13.8 und unter Bezug auf den entsprechenden Sachstand unter TOP 2.1 der 111. LAWA-Sitzung hat die LAWA ein Rahmenpapier zu Möglichkeiten eines begründeten Abweichens vom Regelwerk erarbeitet.

Über die Möglichkeit der Abweichung vom Regelwerk besteht unter allen Beteiligten bereits ein weitgehender Konsens. Der Bericht liegt der 24. ACK als Tagungsordnungspunkt vor.

10. Gewässerunterhaltung in FFH-Gebieten

Die 23. ACK vom 10./11.03.99 hatte unter TOP 40.3 in Erneuerung eines vorhergehenden Beschlusses die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der LANA (Vorsitz), des LAI, der LAGA und der LAWA gebeten, zu den Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.05.98 zu Planungen der Bundesautobahn A 20 auf die behördliche Planungs- und Genehmigungspraxis zu berichten.

Dieser Bericht wurde mit Schreiben des Obmanns der Rechtsausschusses der LANA vom 28.05.99 dem Vorsitzenden der ACK vorgelegt. Wie der Abgleich von Ziff. 6 des Berichts und des Schreibens des Obmanns der LAWA-AG-R vom 12.05.99 ergibt, bestehen zu der Frage, ob die wasserrechtlich zulassungsfreie Unterhaltung eines Gewässers ein Projekt im Sinne der § 19 a) Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG sein kann, Meinungsverschiedenheiten.

Die AG-R hat das Thema bei ihrer Sitzung am 17./18.06.99 behandelt. Bei der Beratung wurde dargelegt, dass eine Unterhaltung, die den naturschutzfachlichen Anforderungen, die auch in § 28 Abs. 1 Satz 2 WHG und den Landeswassergesetzen enthalten sind, in der Regel kein Projekt sein dürfte, weil sie nicht geeignet ist, ein FFH- oder Vogelschutzgebiet „*erheblich zu beeinträchtigen*“ (§ 19 a Abs. 2 Nr. 8 2. Halbsatz BNatSchG). Das sei jedoch eine naturschutzfachliche Frage. Im Einzelfall, vor Ort, stünden sich die untere Naturschutzbehörde und die unterhaltungspflichtige Gemeinde bzw. der Wasser- und Bodenverband gegenüber, letztere häufig ohne genaue Kenntnis der FFH-spezifischen Regelungen. Ohne verabredete Bewirtschaftungspläne, die unter Federführung der Wasserbehörden entwickelt und abgestimmt werden, könnte es zu Einzelfallprüfungen der Verträglichkeit (§ 19 c BNatSchG) kommen, was mit dem Wesen der Zulassungsfreiheit nicht vereinbar sei.

Der Vorschlag, Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, die den materiell-rechtlichen Anforderungen des BNatSchG entsprechen und keine Beeinträchtigung der FFH- und Vogelschutzgebiete erwarten lassen, fand überwiegend Zustimmung. Es wurde aber auch dargelegt, dass solche Pläne aufwendig seien und die Träger der Unterhaltung überfordern könnten.

In der 113. LAWA-Vollversammlung wurde die AG „O“ beauftragt, den Entwurf eines Berichtes über wasserwirtschaftliche Maßnahmen in FFH-Gebieten unter Beteiligung der AG „G“ und der AG „R“ zu erarbeiten und der 115. LAWA-Sitzung vorzulegen.

11. AQS- Merkblätter

Die LAWA hat das zur Veröffentlichung vorgesehene „AQS-Merkblatt P-5“ erarbeitet. Es liegt der ACK mit der Bitte um Zustimmung vor.

Dieses Merkblatt beinhaltet Ergänzungen zur Norm DIN EN 1485 (H 14; Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene (AOX) – November 1996) und gibt zusätzliche Hinweise für die praktische Durchführung. Es legt außerdem verbindliche Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung (AQS) fest.